

## **Hauptsatzung der Gemeinde Uckerland (HS) vom 07.05.2024**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland in ihrer Sitzung am 07. Mai 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Uckerland“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

### **§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im roten, mit elf goldenen Samenkörnern (Kugeln) bestreuten Schild eine vierblättrige goldene Rapsblüte mit Butzen und vier Kelchblättern.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt drei Streifen in den Farben Rot-Gelb-Rot (Rot-Gold-Rot) und im Verhältnis 1:3:1 mit dem Gemeindewappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt in der Mitte das Gemeindewappen. Im oberen Teil des Dienstsiegels lautet die Umschrift: GEMEINDE UCKERLAND. Durch je ein Sternchen links und rechts abgetrennt lautet die Umschrift im unteren Teil des Dienstsiegels: LANDKREIS UCKERMARK.

### **§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Einwohnerbefragung
  4. Unternehmerforum
- (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Uckerland werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form
  - a) der Durchführung von Schülerkonferenzen
  - b) von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen in den Ortsteilen beteiligt.
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Uckerland näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### **§ 4 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht

ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

## **§ 5**

### **Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

## **§ 6**

### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden 7 volle Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 und 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

## **§ 8**

### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen“.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sowie durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, die die gesamte Gemeinde betreffen, durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

- |   |  |
|---|--|
| 1. 17337 Uckerland, Fahrenholz 17a                          | gegenüber der Bushaltestelle,  |
| 2. 17337 Uckerland, Lindhorst gegenüber Nr. 12              | an der Bushaltestelle,   |
| 3. 17337 Uckerland, Güterberg 5                             | Haupteingang<br>Dorfgemeinschaftshaus,                                       |
| 4. 17337 Uckerland, Carolinenthal vor Nr. 4                 | vor der Bushaltestelle,  |
| 5. 17337 Uckerland, Gneisenau vor Nr. 4                     | an der Bushaltestelle,   |
| 6. 17337 Uckerland, Hetzdorf vor Nr. 18                     | neben dem Denkmal,   |
| 7. 17337 Uckerland, Kleisthöhe                              | an der Bushaltestelle,   |
| 8. 17337 Uckerland, Lemmersdorf 9                           | an der Garage,   |
| 9. 17337 Uckerland, Schlepkow zwischen Nr. 46 u. 48         | am Containerplatz,   |
| 10. 17337 Uckerland, Jagow gegenüber Nr. 11                 | vor der Kirche,  |
| 11. 17337 Uckerland, Kutzerow vor Nr. 1                     | an der Bushaltestelle vor<br>dem Dorfgemeinschaftshaus<br>vor dem Wohnblock, |
| 12. 17337 Uckerland, Taschenberg vor Nr. 8–10               | vor dem Verwaltungsgebäude,  |
| 13. 17337 Uckerland, Lübbenow, Hauptstr. 35                 | vor der Kirche,  |
| 14. 17337 Uckerland, Milow gegenüber Nr. 65                 |  |
| 15. 17337 Uckerland, Jahnkeshof gegenüber Nr. 7             |  |
| 16. 17337 Uckerland, Nechlin gegenüber Nr. 14               | an der Bushaltestelle,   |
| 17. 17337 Uckerland, Trebenow vor Nr. 50                    | vor dem<br>Dorfgemeinschaftshaus,  |
| 18. 17337 Uckerland, Bandelow gegenüber Nr. 31              | am Containerplatz,   |
| 19. 17337 Uckerland, Werbelow zwischen Nr. 20 und 21        | am Feuerwehrhaus,  |
| 20. 17337 Uckerland, Wilsickow vor Nr. 8                    | am Gästehaus,  |
| 21. 17337 Uckerland, Wismar gegenüber Nr.70/71              | gegenüber dem<br>Dorfgemeinschaftshaus,                                      |
| 22. 17337 Uckerland, Hansfelde vor Nr. 37                   | an der Bushaltestelle,   |
| 23. 17337 Uckerland, Wolfshagen, neben Prenzlauer Straße 22 | an der Bushaltestelle,   |
| 24. 17337 Uckerland, Amalienhof gegenüber Nr. 5             | am Dorfplatz,  |
| 25. 17337 Uckerland, Ottenhagen vor Nr. 5.                  |  |

Die ortsübliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses erfolgt abweichend von Satz 1 im „Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen“.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte sowie durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, die einzelne Ortsteile betreffen, durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Fahrenholz
  - a) 17337 Uckerland, Fahrenholz 17a gegenüber der Bushaltestelle,
  - b) 17337 Uckerland, Lindhorst gegenüber Nr. 12 an der Bushaltestelle,
2. Ortsbeirat des Ortsteils Güterberg
  - a) 17337 Uckerland, Güterberg 5 Haupteingang Dorfgemeinschaftshaus
  - b) 17337 Uckerland, Carolinenthal vor Nr. 4 vor der Bushaltestelle,
3. Ortsbeirat des Ortsteils Hetzdorf
  - a) 17337 Uckerland, Gneisenau vor Nr. 4 an der Bushaltestelle,
  - b) 17337 Uckerland, Hetzdorf vor Nr. 18 neben dem Denkmal,
  - c) 17337 Uckerland, Kleisthöhe an der Bushaltestelle,
  - d) 17337 Uckerland, Lemmersdorf 9 an der Garage,
  - e) 17337 Uckerland, Schlepkow zwischen Nr. 46 u. 48 am Containerplatz,
4. Ortsbeirat des Ortsteils Jagow
  - a) 17337 Uckerland, Jagow gegenüber Nr. 11 vor der Kirche,
  - b) 17337 Uckerland, Kutzerow vor Nr. 1 an der Bushaltestelle vor dem Dorfgemeinschaftshaus,
  - c) 17337 Uckerland, Taschenberg vor Nr. 8-10 vor dem Wohnblock,
5. Ortsbeirat des Ortsteils Lübbenow
  - a) 17337 Uckerland, Lübbenow, Hauptstr. 35 vor dem Verwaltungsgebäude,
6. Ortsbeirat des Ortsteils Milow
  - a) 17337 Uckerland, Milow gegenüber Nr. 65 vor der Kirche,
  - b) 17337 Uckerland, Jahnkeshof gegenüber Nr. 7,
7. Ortsbeirat des Ortsteils Nechlin
  - a) 17337 Uckerland, Nechlin gegenüber Nr. 14 an der Bushaltestelle,
8. Ortsbeirat des Ortsteils Trebenow
  - a) 17337 Uckerland, Trebenow vor Nr. 50 vor dem Dorfgemeinschaftshaus,
  - b) 17337 Uckerland, Bandelow gegenüber Nr. 31 am Containerplatz,
  - c) 17337 Uckerland, Werbelow zwischen Nr. 20 und 21 am Feuerwehrhaus,
9. Ortsbeirat des Ortsteils Wilsickow
  - a) 17337 Uckerland, Wilsickow vor Nr. 8 am Gästehaus,
10. Ortsbeirat des Ortsteils Wismar
  - a) 17337 Uckerland, Wismar gegenüber Nr. 70/71 gegenüber dem Dorfgemeinschaftshaus,
  - b) 17337 Uckerland, Hansfelde vor Nr. 37 an der Bushaltestelle,
11. Ortsbeirat des Ortsteils Wolfshagen
  - a) 17337 Uckerland, Wolfshagen, neben Prenzlauer Straße 22 an der Bushaltestelle,
  - b) 17337 Uckerland, Amalienhof gegenüber Nr. 3 am Dorfplatz,
  - c) 17337 Uckerland, Ottenhagen vor Nr. 5.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Ortsbeiräte erfolgt abweichend von Satz 1 im „Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen“.

(6) Die Aushänge in den Bekanntmachungskästen nach Abs. 4 und 5 sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Die Dauer des Aushangs der ortsüblichen Bekanntmachungen beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

## **§ 9**

### **Gemeindebedienstete**

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet nach § 62 Abs. 3 BbgKVerf auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.

(2) Abweichend von Abs. 1 entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte nach § 62 Abs. 1 BbgKVerf über die befristete Einstellung von Arbeitnehmern als Kranken- und Urlaubsvertretung.

## **§ 10**

### **Bildung von Ortsteilen**

(1) In der Gemeinde Uckerland bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Fahrenholz, in den Grenzen der Gemarkungen Fahrenholz und Lindhorst
2. Güterberg, in den Grenzen der Gemarkung Güterberg
3. Hetzdorf, in den Grenzen der Gemarkungen Gneisenau, Hetzdorf, Lemmersdorf und Schlepkow
4. Jagow, in den Grenzen der Gemarkungen Jagow, Kutzerow und Taschenberg
5. Lübbenow, in den Grenzen der Gemarkung Lübbenow
6. Milow, in den Grenzen der Gemarkung Milow
7. Nechlin, in den Grenzen der Gemarkung Nechlin
8. Trebenow, in den Grenzen der Gemarkungen Bandelow, Herrenwiesen, Trebenow und Werbelow
9. Wilsickow, in den Grenzen der Gemarkung Wilsickow
10. Wismar, in den Grenzen der Gemarkungen Wismar und Hansfelde
11. Wolfshagen, in den Grenzen der Gemarkungen Amalienhof, Ottenhagen und Wolfshagen.

(2) In den in Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht jeweils aus drei Mitgliedern. Das Wahlverfahren für die Ortsbeiräte richtet sich in allen Ortsteilen nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans,
7. Grundstücksangelegenheiten, sofern sie das Territorium des Ortsteils betreffen,
8. Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (Bauanträge), sofern sie das Territorium des Ortsteils betreffen,
9. Friedhofsangelegenheiten, soweit sie die kommunalen Friedhöfe der Ortsteile betreffen,
10. Wohnungsangelegenheiten im Ortsteil,
11. Investitionen, sofern sie das Territorium des Ortsteils betreffen.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(5) Der Ortsbeirat entscheidet über die Verwendung von Mitteln, die ihm jährlich von der Gemeindevertretung zur Förderung von Kultur, Sport, Seniorenbetreuung, Vereinen und Jubiläen zur Verfügung gestellt werden.

(6) Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(7) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Der § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(8) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 6 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Uckerland, den 08.05.2024

  
Matthias Schilling  
Bürgermeister